

Havixbeck, **13.09.2024**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen:
Bearbeiter/in: **Anne Brodkorb**
Tel.: **02507 33160**

Umgang mit Pollern, Umlaufsperrern etc. auf Straßen, insbesondere Radwegen bzw. Geh-/Radwegen.

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	30.09.2024			
1 Gemeinderat	10.10.2024			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat der Gemeinde Havixbeck nimmt den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, und Verkehr NRW zur Kenntnis (Anlage 1).
- 2) Die Verwaltung - in ihrer Zuständigkeit als Straßenbaulastträger - wird beauftragt alle nicht rot-weißen Poller, Umlaufsperrern usw., die unter den Erlass vom 17.01.2024 fallen, bis Ende 2024 zu entfernen und/oder eine erlasskonforme Umgestaltung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen . Sollte dies in dem vergebenen Zeitrahmen nicht möglich sein, ist alternativ oder ergänzend ein Zeitplan für die Umsetzung vorzulegen.
- 3) Über die Beschlussausführung ist der jeweils zuständige Fachausschuss bis zum 31.03.2025 zu informieren.

Begründung:

Mit Erlass vom 17.01.2024 (Az. 58.91.06.09) hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen zum Umgang mit Pollern, Umlaufsperrern etc. auf Straßen, insbesondere Radwegen bzw. Geh-/Radwegen.

Der Erlass regelt den Umgang mit bestehenden sowie mit neuen Verkehrseinrichtungen (unter anderem Pollern), die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen:

- Neue Poller, Umlaufsperrn etc.: Sie sind nur dort aufzustellen, wo sie wirklich notwendig sind und mildere Mittel wie Beschilderung nicht ausreichen. Stellt man sie auf, müssen sie behördlich angeordnet werden und rot-weiß gestreift, reflektierend und mit Lastenrädern/Anhängern umfahrbar und gut erkennbar sein.
Anmerkung: im Gemeindegebiet wurden bislang offiziell keine Umlaufsperrn/Poller durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet
- Bestehende Poller, Umlaufsperrn usw.: Alles, was als Verkehrseinrichtung/Hindernis auf Radrouten steht und nicht rot-weiß gestreift ist, muss schnellstmöglich beseitigt werden. Bei allen anderen bestehenden Verkehrseinrichtungen ist schrittweise zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Sind Poller weiterhin notwendig, müssen auch sie immer rot-weiß gestreift, reflektierend, mit Lastenrädern/Anhängern befahrbar sein und (falls noch nicht erfolgt) nachträglich angeordnet werden.

Es gibt auch Ausnahmen, so zum Beispiel Poller, die einen Bürgersteig abgrenzen oder land- und forstwirtschaftliche Wege. Details stehen in dem Erlass.

Diese Maßnahmen werden durch das NRW-Verkehrsministerium damit begründet, dass die genannten Einrichtungen oftmals eine erhebliche Kollisionsgefahr bergen, wenn sie sich auf Verkehrsflächen befinden, auf denen Radverkehr zugelassen ist, und somit umfahren werden müssen.

Aufgrund ihrer begrenzten Sichtbarkeit gilt dies insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen und für Sperrpfosten und Poller. Wenn Radfahrende in Gruppen unterwegs sind, besteht die Gefahr, dass Sperrpfosten oder Poller übersehen werden und es zu Stürzen mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden kommt.

Gleichzeitig be- oder verhindern viele dieser Einrichtungen aufgrund Ihrer Gestaltung, Aufstellart oder Position im Umgang mit mehrspurigen oder längeren einspurigen Fahrrädern (Fahrräder für Menschen mit Behinderungen, Lastenräder, Fahrräder mit Anhängern, etc.).

Wer muss nun was tun?

Die Entfernung bestehender nicht rot-weißer Poller etc. ist zunächst Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Das ist bei Gemeindestraßen die Gemeinde, bei Kreisstraßen der Kreis und bei den Landesstraßen ist es außerorts immer Straßen.NRW.

Die Verwaltung wird sich nach Abstimmung bei der Bearbeitung und Umsetzung an folgender Vorgehensweise orientieren:

Tätigwerden der Gemeinde Havixbeck

1. Zeitnahe Bestandprüfung an Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist, in unserem Zuständigkeitsbereich. Grundsätzlich gilt, dass Verkehrseinrichtungen/Verkehrshindernisse die Nutzung einer für den Radverkehr zulässigen Verkehrsfläche für
 - Fahrräder für Menschen mit Behinderungen,
 - Lastenfahrrädern und
 - Fahrrädern mit Anhängernnicht verhindern dürfen.
2. Sofern die Verkehrseinrichtungen/Verkehrshindernisse nicht rot-weiß gestreift sind, erfolgt eine möglichst zeitnahe Entfernung.
3. Sofern vorhandene Schranken, Sperrpfosten oder Absperrgeräte (im Sinne von § 43 Abs. 1 S. 1 StVO) rot-weiß gestreift sind, ist zu prüfen, ob diese verzichtbar sind.
4. Ist die Sperrmaßnahme danach verzichtbar, ist diese zeitnah zu entfernen.
5. Werden einzelne Verkehrseinrichtung für unverzichtbar erachtet, müssen diese für einen Verbleib im Verkehrsraum ordnungsgemäß straßenverkehrsrechtlich angeordnet sein bzw. werden.

6. Erforderliche Anträge auf VRAO werden dann seitens der Verwaltung zeitnah gestellt.

Finanzielle Auswirkungen keine

Jörn Möltgen

Anlagen